



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 08.02.2017

Nummer 4

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
16	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Hochsauerlandkreises vom 28. November 2016 und vom 22. Dezember 2016 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	24
17	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	24

16 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 28. NOVEMBER 2016 UND VOM 22. DEZEMBER 2016 ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AVIÄRE INFLUENZA

Aufgrund § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 28. November 2016 vollständig und die Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2016 für die Gebiete der Städte und Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg teilweise auf.

Für das Gebiet der Gemeinde Eslohe gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2016 bis auf Weiteres fort.

Begründung:

Die bisher in NRW verzeichneten Ausbrüche der Geflügelpest entfielen jeweils auf Gebiete mit hoher Geflügeldichte oder galten als Risikogebiete mit Sammelplätzen von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtgebieten.

Für Gebiete mit einer geringeren Geflügeldichte als 300 Stück Geflügel je Quadratkilometer bietet nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in Düsseldorf eine flächendeckende Aufstallung von Nutzgeflügel keinen zusätzlichen Schutz gegen den Eintrag des aviären Influenzavirus. Eine Aufhebung der Aufstallungsverpflichtung ist damit angezeigt.

Im Gebiet der Gemeinde Eslohe liegt die Höhe der Geflügeldichte oberhalb 300 Stück Geflügel je Quadratkilometer.

Die Aufstallungsverpflichtung bleibt damit für alle Geflügelhalter im Gemeindegebiet Eslohe bestehen.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 08. Februar 2017 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, den 06. Februar 2017

gez.
(Dr. Delker)

17 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **17.11.2016**
Aktenzeichen **H06/551811422**

Bußgeldverfahren gegen **Kleine, Christina**
zuletzt wohnhaft: **Sellenrade 4,**
58540 Meinerzhagen

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 06.02.2017
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meyer
